

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

11.05.2020

zum Eckpunktepapier

für die Verordnung zur Finanzierung der
Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
(EUTB®)

nach § 32 Absatz 7 SGB IX

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Gelegenheit, in diesem frühen Stadium an dem Vorabdialog zur Erstellung wichtiger Eckpunkte zur weiteren Finanzierung der EUTB® schriftlich zur Verordnung nach § 32 Absatz 7 SGB IX Stellung nehmen zu können.

Sie begrüßt, dass das Angehörigenentlastungsgesetz vom 10.12.2019 in § 32 Absatz 6 nun eine unbefristete Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ab 2023 vorsieht. Auch dass die Weiterführung der Finanzierung ab 2023 in Form eines Zuschusses weiterhin nach bundeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben zur Qualitätssicherung erfolgen soll und die bisherige Struktur von bundesweiten EUTB-Angeboten vor Ort und einer zentralen Fachstelle Teilhabeberatung erhalten bleiben, hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe für unabdingbar. Eine auskömmliche Finanzierung sowie die qualitative Weiterentwicklung sind wesentliche Voraussetzungen für die Etablierung einer effizienten, unabhängigen und dauerhaften Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Die Peer-Beratung als das Wesensmerkmal der EUTB® muss weiterhin im Mittelpunkt der Förderung stehen. Daher sind alle Vorkehrungen in der Verordnung zu treffen, damit Peer-Beratung auch für Menschen mit sog. geistiger Behinderung gelingt. Aus den Befunden der wissenschaftlichen Begleitforschung ergibt sich, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten unterrepräsentiert sind – sowohl als Nutzergruppe der Beratungsstellen wie auch als Peer-Berater*innen. Die Erfahrung zeigt, dass der Beratungsprozess für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen sehr viel zeitintensiver ist, als für Menschen mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen und die Anforderungen an das Beratungspersonal andere sind. Die derzeitige Grundqualifizierung ist nicht geeignet, um Menschen mit Lernschwierigkeiten zu Berater*innen zu qualifizieren. Vielmehr sind weitere Qualifizierungsschritte und eine deutlich längere Einarbeitungszeit sowie häufig eine Beratung im Tandem-Setting erforderlich.

Des Weiteren ist die Steigerung der **Beratungsqualität in den EUTB®** der Bundesvereinigung Lebenshilfe ein Anliegen. Insofern teilt sie die Forderungen der LAG Hamburg nach der Etablierung von übergeordneten Koordinierungsrunden in Ländern bzw. Regionen. Solche Netzwerke wären geeignet, die Beratungsstellen u. a. durch fachliche Schulungen des Beratungspersonals, die derzeit eher rudimentär vorgesehen sind, zu unterstützen. Aufgrund der Heterogenität der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe ist ein föderaler bzw. lokaler Ansatz ergänzend zur bundesweiten Fachstelle sinnvoll.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt auch an, bei der Ermittlung der erforderlichen Personalressourcen neben den Beratungsdaten weitere spezifische Anforderungen der jeweiligen Beratungsstelle zu berücksichtigen. Denn die EUTB® als niedrigschwelliges Angebot, mit dem Ziel alle Betroffenen anzusprechen, hat unterschiedliche Anforderungen auch in Bezug auf Beratungszeiten und Ausstattungsmerkmale. Verschiedene Behinderungen und andere spezifische Zielgruppen, wie z. B. Menschen mit Behinderung und Fluchterfahrung und/oder Migrationshintergrund haben unterschiedliche Anforderungen (Sprachmittler / Dolmetscher, Öffentlichkeitsmaterialien, kultursensibles Know-how des Beratungspersonals).

II. Zu den Eckpunkten im Einzelnen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt bei den vorliegenden Eckpunkten, dass die Fehlbedarfsfinanzierung in eine Zuschussfinanzierung umgewandelt wird, ein Bewilligungszeitraum bis zu sieben Jahren und damit Planungssicherheit und Nachhaltigkeit ermöglicht werden soll, im Zuschuss auch Gelder für ehrenamtlich Tätige vorgesehen sind, pro Beratungsstelle mindestens ein Vollzeitäquivalent vorzusehen ist und Mittel für bis zu 3 Monate (bisher 6 Wochen) ausgezahlt werden sollen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt folgende Ergänzungen bei den Eckpunkten an:

- **Gegenstand des Zuschusses**

Neben den Personalausgaben, der einmaligen Ausstattungspauschale, der jährlichen Verwaltungspauschale, und den Zuschlägen für besondere Bedarfslagen, sind explizit Zuschläge insbesondere für **Peer-Beratungen durch Menschen mit sog. geistiger Behinderung und Tandem-Beratung**, sowie der Aufwand für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter*innen (**neben Aufwandspauschalen und Fahrtkosten auch Weiterbildungs-/Fortbildungskosten, Reise-/Verpflegungskosten**), **Kosten für Aus- und Weiterbildung, Reisekosten, Herstellung von Barrierefreiheit, Aufwand für mehrsprachige Beratungsangebote, Digitalisierung** (z. B. **Weiterbildung-/Fortbildungskosten, laufende Ausstattungskosten für IT/Soft- und Hardware sowie Wartungskosten**), **Raumkosten, Öffentlichkeitsarbeit vor Ort sowie Netzwerkarbeit** aufzunehmen.

- **Kriterien für die Gewährung des Zuschusses**

Auch bei diesen Kriterien muss der Peer-Gedanke stärkere Berücksichtigung finden, damit sich dieses Wesensmerkmal der EUTB® mehr und mehr etablieren kann. Insbesondere ist zu ergänzen, dass **Beratung von Betroffenen durch Betroffene, Barrierefreiheit, Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und die Beschäftigung von Berater*innen über das Budget für Arbeit zuschussrelevante Kriterien** sind.

- **Zuschussvolumen, Gewährung, Höhe**

In diesem Zusammenhang ist eine neue Regelung dringend erforderlich, die klarstellt, dass zur **Förderung der Einstellung von Menschen mit Behinderung, die sonst in WfbM arbeiten würden, ein hierfür eingesetztes Budget für Arbeit oder für Ausbildung für die Peer-Beratung im Rahmen der Kalkulation der finanziellen Zuschüsse und auf die genehmigten Vollzeitäquivalente nicht angerechnet wird.**

Auch ist auf die Finanzierung mit Eigenanteilen zu verzichten. Sie binden Kapazitäten für die Akquise von Drittmitteln und widersprechen dem Gebot der Neutralität, Unabhängigkeit und dem Selbsthilfegedanken.